

SATZUNG

des Badener Athletiksport Clubs (BAC)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Club führt den Namen „Badener Athletiksport Club (BAC)“ und hat seinen Sitz in Baden.
- (2) Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Dienste der Volksgesundheit und unter Ausschluss jeder parteipolitischen Tendenz die sportliche Betätigung, im besonderen die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände.
- (3) Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch
 - fachsportliche Aus- und Fortbildung
 - Durchführung der Trainings- und Übungstätigkeit;
 - Teilnahme an Meisterschaften;
 - Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
 - Errichtung und Erhaltung von Clubhäusern mit oder ohne Buffetbetrieb;
 - Sportliche Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.

- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3

Zweigvereine

- (1) Der Club besteht aus Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die verschiedenen Zweige des Körpersports.
- (2) Die Satzungen der einzelnen Zweigvereine haben folgende Bestimmungen zu enthalten:
- a) Den Namen des Hauptvereines mit einem die Körpersportart kennzeichnenden Zusatz. Eine Verbindung mit dem Namen oder der Firma eines Sponsors ist möglich
 - b) Den Hinweis, Bestandteil des Hauptvereins zu sein.
 - c) Die Abhaltung von alljährlichen Vollversammlungen, wobei mindestens jede zweijährige Vollversammlung auch eine wählende sein muss.
 - d) Die Berechtigung des Präsidenten oder eines Vertreters desselben, an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - e) Die Möglichkeit des Ausschlusses des Zweigvereines durch den Hauptverein bzw die Bestellung eines Verwalters, wenn die Leitung inaktiv ist. bzw Gefahr einer finanziellen Gefährdung des Zweigvereins besteht. Dem Verwalter sind alle Finanzbelege, Schriften, Gelder und Bankkonten zu übergeben. Er ist dem Direktorium für seine Tätigkeit verantwortlich.

- f) Die Verpflichtung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages an den Hauptverein in Form eines festen Betrages pro Zweigvereinsmitglied. Für jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist ein ermäßigter Beitrag zu bezahlen. Der Zweigverein nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe der Beiträge durch die Generalversammlung des Hauptvereines bestimmt wird.
- g) Die Verpflichtung der Zweigvereinsleitung zur sportlichen, administrativen und finanziellen Berichterstattung bei den Direktoriumssitzungen.
- h) Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereins kann nur in einer Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereines anzuwenden, wie überhaupt diese im Zweifel als Auslegungsregel zu gelten haben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Club wird grundsätzlich über einen Zweigverein erworben. In Ausnahmefällen ist die direkte Mitgliedschaft zum Club durch Aufnahme des Direktoriums möglich.
- (3) Ehrenmitglieder können über Vorschlag des Direktoriums nur von der Generalversammlung gewählt werden. Es handelt sich um solche Personen, die sich um den Sport oder um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- (4) Ordentliche Mitglieder können Personen über 18 Jahren werden, die bei einer Zweigvereinsleitung um Aufnahme angesucht haben. Ordentliche Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Benützung der Clubräume und Übungsplätze ihres Zweigvereins sowie das Recht der Benützung der zur Ausübung des Sportes vorhandenen Clubrequisiten in der durch die Satzung des Zweigvereins geregelten Weise.
- (5) Außerordentliche Mitglieder werden in der gleichen Weise aufgenommen wie ordentliche Mitglieder. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
- (6) Jugendliche, das sind Personen unter 18 Jahren, können in die Zweigvereine aufgenommen werden und zwar mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet. Die Jugendlichen genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen ordentliche Mitglieder.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Unternehmen, die den Club oder einzelne Zweigvereine in außerordentlicher Weise unterstützen. Sie genießen alle Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung des Zweigvereines beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- (9) Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr im vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge kann das Mitglied weder an der sportlichen Betätigung teilnehmen, noch irgendwelche Rechte als Mitglied ausüben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehremitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind von den Satzungen der Zweigvereine sinngemäß zu übernehmen.

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Alljährlich findet im 1. Jahresviertel die ordentliche

Generalversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Direktoriums, wobei einfache Mehrheit genügt, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie ist des weiteren durch das Direktorium binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens 3 Zweigvereine verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner anberaumt werden, wenn mehr als 4 der in der Generalversammlung gewählten oder kooptierten Direktoriumsmitglieder ihre Mandate zurücklegen oder verlieren.
- (4) Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) wird durch den Präsidenten des Direktoriums und in dessen Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten einberufen. Die Generalversammlung ist spätestens acht Tage vor dem Termin durch die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder über die Zweigvereine und durch Ankündigung in der Lokalpresse auszuschreiben.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ -Majorität erforderlich.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Direktorium schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Direktoriumsmitglied den Vorsitz, sonst der an Jahren älteste Delegierte.

(8) Die Generalversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Zweigvereine und dem Direktorium. Jeder Zweigverein entsendet für je volle 20 ordentliche Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach dem Stand vom 31. 12. des vorangegangenen Jahres und zwar wird nur die Zahl jener Mitglieder berücksichtigt, für die der Clubbeitrag der Zweigvereine für das der Generalversammlung vorhergehende Jahr bezahlt wurde. Die Delegierten sind in den Vollversammlungen der Zweigvereine zu wählen. Die Delegierten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Generalversammlung ist für alle Clubmitglieder zugänglich.

§ 7

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl des Präsidenten sowie Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Direktoriums und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Zweigvereinsmitglieder
- e) Wahl des Ehrenpräsidenten, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines

- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingereichte Anträge, die den Gesamtverein betreffen.

§ 8

Direktorium

- (1) Die Leitung des Clubs obliegt dem Direktorium, es ist daher das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und höchstens 10 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, sowie den Obmännern der einzelnen Zweigvereine, bei deren Verhinderung, deren Vertreter. Das Mandat der Obmänner erlischt mit der Niederlegung ihrer Funktion im Zweigverein. Sitz und Stimme hat des weiteren der Ehrenpräsident.

Der Präsident ist Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes und Vorsitzender des Direktoriums. Ihm zur Seite stehen ein oder zwei Vizepräsidenten. Präsident, Vizepräsident(en), Schriftführer und Kassaverwalter bilden das Präsidium, dem vornehmlich Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Beschlüsse und Arbeiten des Direktoriums obliegen. Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Präsident) werden aus dem Kreis der gewählten Direktoriumsmitglieder (Beiräte) in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Direktoriums bestimmt. Diese Sitzung hat innerhalb von 4 Wochen nach jener Generalversammlung stattzufinden, in der der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums gewählt wurden.

Der Präsident und einer seiner Stellvertreter vertreten gemeinsam den Club nach außen. Andere Organe sind nicht vertretungsbefugt. /

Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und Direktoriumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Direktoriums fallen, unter eigener Verantwortung

selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Geschäftsführung des Clubs erfolgt mit einfacher Mehrheit des Direktoriums.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers, dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

- (2) Die Funktionsdauer des Direktoriums beträgt zwei Jahre, sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Direktoriums. Ausgeschiedene Direktoriumsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Das Direktorium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Direktoriumsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Das Direktorium wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall das an Jahren älteste anwesende Direktoriumsmitglied.

- (8) Die Direktoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Direktorium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Direktoriums an die Generalversammlung zu richten.

§ 9

Aufgabenkreis des Direktoriums

Dem Direktorium obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Bildung neuer Zweigvereine bzw Ausschluss eines bestehenden Zweigvereines. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung (§ 12 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden)
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Clubs
- f) Kontrolle der Zweigvereine gemäß § 3
- g) Bestellung von Verwaltern (§ 3 Abs 2 lit e)

§ 10

Wahl des Direktoriums

- (1) In der Generalversammlung macht der Sprecher des Wahlvorschlagskomitees die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten und der Direktoriumsmitglieder. Das Wahlvorschlagskomitee besteht aus den Leitern der Zweigvereine, sowie dem Ehrenpräsidenten des Clubs oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden. Dem Wahlvorschlagskomitee ist der Schriftführer des Direktoriums beigezogen.
- (2) Die Wahl wird in drei Wahlgängen durchgeführt und zwar
 - a) des Präsidenten
 - b) der Mitglieder des Direktoriums
 - c) der Rechnungsprüfer

Bei jeder Wahl entscheidet die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden drei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Direktoriums gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Direktorium sowie der Generalversammlung zu berichten.

§ 12

Disziplinarvergehen

- (1) Jeder Zweigverein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung des Zweigvereines verstoßen oder eine Störung oder Verhinderung des Sportbetriebes verursachen, mit disziplinären Maßnahmen vorzugehen. Die disziplinären Maßnahmen bestehen in einer schriftlichen Rüge, in einem befristeten Platz- und Spielverbot von mindestens vier Wochen, in dem Ausschluss aus dem Zweigverein. Nähere Bestimmungen hierüber treffen die Satzungen der Zweigvereine.
- (2) Gegen die Entscheidung des Zweigvereines kann jedes betroffene Mitglied die Beschwerde an das Direktorium binnen vier Wochen schriftlich einbringen. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 13

Schlichtungsverfahren/Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Direktorium ein ordentliches Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter einigen sich auf ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Andernfalls entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nach 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes noch nicht beendet ist, steht jedem Streitteil der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs 1 VereinsG 2002).

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Clubfarben sind rot-weiß-rot. Das Clubzeichen besteht aus einer rot-weiß-gestreiften Fahne. links oben ist ein Quadrat ausgespart, in welchem auf schwarzem Grund die weißen Buchstaben „BAC“ aufscheinen.
- (2) Die Auszeichnung für besondere Verdienste um den Club und den Sport bzw wegen langjähriger Mitgliedschaft erfolgt durch das Direktorium aufgrund einer Stiftungsordnung.

§ 15

Auflösung des Clubs

- (1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das letzte Direktorium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt, insbesondere im Vereinsregister, zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Direktorium oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

§ 16

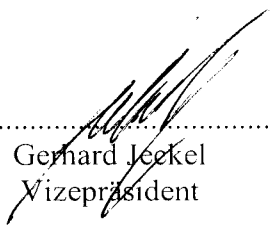
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit 1. 4. 2003 in Kraft.

Die von der Generalversammlung vom 10. 1. 1929 beschlossenen und vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter der Zahl L.Z.I/6b-254/5 genehmigten Satzungen wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. 6. 1946, in der ordentlichen Generalversammlung vom 10. 3. 1957, in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. 4. 1963, in der ordentlichen Generalversammlung vom 13. 4. 1973, in der ordentlichen Generalversammlung vom 1. 3. 1984, in der ordentlichen Generalversammlung am 18. 4. 1985 und in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. 3. 2003 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit auf vorliegende Fassung abgeändert.



.....
Wolfgang Klement
Präsident



.....
Gerhard Jeckel
Vizepräsident